



30. November 2022

Postulat

der AL-Fraktion

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob er dem Gemeinderat eine Weisung zu den organisatorischen Grundsätze und Zuständigkeiten sowie den finanziellen Aspekten von Zwischennutzung vorlegen kann, um eine die finanzrechtlichen Kompetenzen achtende Rechtsgrundlage dafür zu schaffen.

Begründung

Der Stadtrat hat im November strategische Grundsätze für die Überlassung und Bewirtschaftung von Zwischennutzungen verabschiedet. Diese Grundsätze reagieren nicht auf den von verschiedenen Seiten kritisierten Umgang mit Zwischennutzenden. Zu Diskussionen geführt haben

1. Der Wechsel von Gebrauchsleih- zu Gewerbemietverträgen,
2. Die hohen sich an der kommerziellen Vermietung von Lagerflächen orientierenden Quadratmeterpreise, sowie
3. Die ungewöhnlich hohen und nicht immer transparent dokumentierten Aufwände des städtischen Betreibers für Herrichtungskosten, Verwaltung, Unterhalt, Wartung und Bewachung.

Um Raum für klassische Zwischennutzungen von Liegenschaften offen zu halten und sie von kommerziellen, zeitlich befristeten Nutzungen abzugrenzen, soll ein erheblicher Teil der zur Verfügung stehenden Objekte unter Berücksichtigung folgender Grundsätze zwischenvermietet werden.

- Die Abgabe der Räume erfolgt über Gebrauchsleihverträge.
- Sie erfolgt in einem transparenten, einfachen und raschen Verfahren.
- Die Nutzer:innen sind für Unterhalt, Wartung, Sicherheit und Baueingaben verantwortlich.
- Bisherige Nutzer*innen werden berücksichtigt.
- Verwaltungskosten und nicht mit dem Gebrauch verbundene Kosten trägt die Stadt Zürich.
- Die Verwaltung übernimmt eine mit der Immobilienbewirtschaftung vertraute Organisationseinheit.
- Der Aufwand wird auf ein Minimum reduziert.

Behandlung mit Budget

Rechnungskreis: 5550 Soziale Dienste

Konto: 4480 00 000 Mietzinse von gemieteten Liegenschaften